

Amtsgericht Schwerin

## **Geschäftsverteilung 2023**

*beschlossen am 12.12.2022*

1. Änderung durch Beschluss vom  
21.02.2023

\* Die Änderungen sind am Ende des Dokumentes ersichtlich

## Inhaltsübersicht

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Grundsätze
2. Behandlung eingehender Sachen
3. Vertretung
4. Bereitschaftsdienst
5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 35 JGG)

### **B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)**

#### **I. Zivilsachen**

1. Zivilprozesssachen
2. Insolvenzsachen
3. Zwangsvollstreckungssachen

#### **II. Familiensachen**

#### **III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz
2. Nachlasssachen
3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht
4. Landwirtschaftssachen
5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören

#### **IV. Strafsachen**

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen  
(Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendhoffengerichts)
2. Strafverfahren gegen Erwachsene  
(Strafrichter, Vorsitzender des Hoffengerichts, Erweitertes Hoffengericht, Strafbefehlsverfahren)
3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren
  - a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende
  - b) Haft betreffend Erwachsene
  - c) Ermittlungssachen
4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren
5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtshilfe gegen behördliche Entscheidungen
6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

#### **V. Unverteilte Sachen**

#### **VI. Güterichter**

## **Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin über die Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2023**

Die richterlichen Geschäfte werden für jeden Richter/jede Richterin bzw. für jede Abteilung nach Aufgabenbereichen aufgeteilt. Das jeweilige Richtergeschäft umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechtshilfesachen. Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln aus diesem Teil vor.

### **1. Grundsätze**

- a) Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- b) Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Rechtsgebiet noch tätig ist. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Sache vor einer anderen Abteilung zu verhandeln ist, wird der Vertreter zuständig.
- c) Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium auf Vorlage nach Anhörung der Beteiligten.

### **2. Behandlung eingehender Sachen**

Die Aufteilung der einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete in einem Turnus, nach Buchstaben oder nach der Endnummer des Aktenzeichens.

a) Bei Verteilung im Turnus:

- (1) Bei der Verteilung im Turnus ist maßgebend die Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) bei der zuständigen Eingangsstelle.
- (2) In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche Entscheidung in der Instanz beendet worden ist. Richterliche Entscheidungen, die die Instanz beenden, sind Schlussurteile, einschließlich rechtskräftiger Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91a ZPO und Weglegeverfügungen nach Aktenordnung.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden,
- die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

- (3) Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 485 ZPO), ein Arrest- oder Einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus der Richter der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt war.

(4) Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen (mindestens eine beteiligte Person ist identisch), werden derselben Abteilung zugewiesen. Diese außerturnmäßigen Eingänge werden bei den folgenden Umläufen berücksichtigt.

b) Bei Verteilung nach Buchstaben:

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist maßgebend

- in streitigen Verfahren: der Nachname des Beklagten bzw. Antragsgegners,
- in nichtstreitigen Verfahren: der Nachname des Antragstellers bzw. Betroffenen,
- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren: der Nachname des Angeklagten bzw. Betroffenen, wie er in der Anklage, im Strafbefehlsantrag oder im Bußgeldbescheid geschrieben ist, bei Personenmehrheiten gilt der Nachname des Lebensältesten; im Fall einer Verbindung nach § 103 JGG der Nachname des lebensältesten Angeklagten.

c) Bei Verteilung nach Endnummern:

Bei der Verteilung nach Endnummern ist maßgebend das Aktenzeichen, das die Verfahrensakte durch fortlaufende Nummerierung in der Reihenfolge des Eingangs erhalten hat. Die 0 gilt als gerade Zahl.

### **3. Vertretung**

a) Der zuständige Richter wird vertreten, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.

b) Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, tritt Ringvertretung ein; bei Doppelvertretung tritt zunächst der zweite Vertreter ein. Ringvertretung erfasst die Richter in der Reihenfolge, wie sie in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. An den letzten Richter der Liste schließt sich der erste an. Die Ringvertretung beginnt bei dem Richter, der dem verhinderten Richter in der Liste folgt. Für mehrere Richter desselben Aufgabenbereichs gilt die Ringvertretung zunächst innerhalb dieses Bereichs. Ein Richter wird als Vertreter übersprungen, soweit er durch eine andere Vertretung in Anspruch genommen wird.

c) Anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO ist der Vertreter des Richters.

d) Anderer Richter im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der im Geschäftsverteilungsplan namentlich genannte nächste Richter. Ist dies der Vertreter des Richters, tritt an dessen Stelle der folgende Richter. Sind in einem Aufgabenbereich mehr als der abgelehnte Richter und sein Vertreter tätig, schließt sich an den letzten Richter des Aufgabenbereichs der erste Richter dieses Aufgabenbereichs an.

### **4. Bereitschaftsdienst**

Für unaufschiebbare Amtshandlungen des Gerichts ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig, sofern der zuständige Richter und dessen reguläre Vertreter verhindert sind. Er ist auch zuständig für unaufschiebbare Anträge, die an Arbeitstagen vor 07:30 Uhr und innerhalb der letzten Stunde vor Dienstschluss (Dienstschluss: Montag bis Donnerstag: 16:15 Uhr, Freitag: 15:00 Uhr)

sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester bei dem Gericht eingehen. Der Bereitschaftsdienst ist täglich von 06:00 – 21:00 Uhr über das Mobiltelefon oder auf eine andere von ihm sicher zu stellende Weise erreichbar.

Der Bereitschaftsdienst beginnt und endet in wöchentlicher Folge jeweils montags um 10.00 Uhr. Jedem gesetzlichen Feiertag innerhalb einer Bereitschaftswoche und Heiligabend sowie Silvester folgt ein zusätzlicher Richterwechsel am nächsten Tag um 06:00 Uhr. Die rechtzeitige Übergabe des Bereitschaftstelefon oder die rechtzeitige Rufumleitung ist zu gewährleisten.

Der Plan für den Bereitschaftsdienst erfasst die Richter in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens. Ist der Bereitschaftsrichter erkrankt, tritt an seine Stelle der im Bereitschaftsplan zuletzt genannte Richter. Den Bereitschaftsdienst des eingerückten Richters übernimmt anschließend der zuvor erkrankte Richter. Scheidet ein Richter beim Gericht aus, tritt an seine Stelle der Richter, der in der Liste zuletzt genannt ist, unter Anrechnung auf seinen Bereitschaftsdienst.

Für den Fall einer Energiemangellage, die ein Aufrechterhalten des regulären Gerichtsbetriebes nicht erlaubt, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst wird

DirAG Brenne  
Ri'inAG Labi  
RiAG Dickmann

übertragen.

## **5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)**

Richter beim Amtsgericht ist:

- a) der Vorsitzende des Schöffengerichts, für Jugendschöffen der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, bei mehreren Vorsitzenden ist es der jeweils Dienstälteste;
- b) für Entscheidungen nach §§ 54 bis 56 GVG der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts (§ 56 Abs. 1 GVG).

## **B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)**

### **I. Zivilsachen**

#### **1. Zivilprozesssachen**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endnummern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
11	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel		0
13	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel		2
14	Ri'inAG Bartel	Ri'inAG Linhart		2
15	Ri'in Meyer	Ri'inAG Linhart Ri'inAG Bartel	1, 3, 5, 7, 9 2, 4, 6, 8, 0	1

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 13 bis 15 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 13 bis 15 verteilt.

#### **2. Insolvenzsachen (einschließlich Gesamtvollstreckungssachen)**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
580	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	A - Z

#### **3. Zwangsvollstreckungssachen**

Haft- und Durchsuchungsanordnungen sowie Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
50-57	Ri'inAG Bartel	DirAG Brenne	A - Z

## II. Familiensachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	für Endnummern:	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
20	Ri'in Jacobsen	Ri'inAG Aschoff Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	7 - 9 0 - 6	5
21	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'inAG Aschoff		3
22	Ri'inAG Aschoff	Ri'in Jacobsen		5

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 20 bis 22 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 20 bis 22 verteilt.

## III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

### 1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach Personenstands- und Transsexuellengesetz

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen und der anhängigen Verfahren nach Buchstaben
81	Ri'inAG Pehle	RiAG Michalczik Ri'inAG Trost  Als weitere Vertreterin: Ri'inAG Godbersen	D, E, F, N, O, P, Q, S, T, U, V  F, Q, S, T, U D, E, N, O, P, V
82	RiAG Michalczik	Ri'inAG Pehle Ri'inAG Trost  Als weitere Vertreterin: Ri'inAG Godbersen	B, G, H, J, L, R, X, Y  G, H, L, X, Y B, R, J
83	Ri'inAG Trost		A, C, K, I, M, W, Z

		RiAG Michalczik Ri'inAG Pehle  Als weitere Ver- treterin: Ri'inAG Godber- sen	C, M, W, Z A, K, I
--	--	---	-----------------------

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 81 - 83 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung der Vorsitzenden nicht vorliegt.

## 2. Nachlasssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
70/71/ 72	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'inAG Aschoff	A - Z

## 3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht

Neu eingehende Registersachen (AR) werden im Turnus den Abteilungen 61 und 62 zugewiesen.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	End- nummern	Verteilung der eingehenden AR- Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
61	Ri'inAG Philipps	Ri'inAG Godbersen	3 - 5	3
62	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	1, 2, 6 - 0	7

## 4. Landwirtschaftssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
19	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel

## 5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu den Richtergeschäften nach IV. gehören

Abt.	Richter/in
31, 32, 37 – 39	Der Richter bzw. die Richterin, der bzw. die als Hafrichter gemäß IV. 3. lit. a) oder b) zuständig wäre.



#### IV. Strafsachen

##### 1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	DirAG Brenne	A - K

##### 2. Strafverfahren gegen Erwachsene

**(Strafrichter, Vorsitzender des Schöffengerichts, erweitertes Schöffengericht (Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre), Strafbefehlsverfahren).**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
30	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	
33	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A - Z soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
37	RiAG Dr. Rentzow	Ri'AG Labi	A*, C - G* B* und H* nur, soweit bis zum 31.08.2022 das Hauptverfahren eröffnet wurde
38	Ri'AG Labi	RiAG Aschoff	I - P*
39	RiAG Aschoff	RiAG Dr. Rentzow	Q*, S*, U - Z* R* und T* **
40	RiAG Aschoff	RiAG Dr. Rentzow	R*, T* *** T nur, soweit bis zum 31.08.2022 das Hauptverfahren eröffnet wurde
41	Ri'AG Meyer	Ri'AG Labi	B*, H* T* ***, soweit bis 31.08.2022 noch nicht das Hauptverfahren eröffnet ist

*\* jeweils mit Ausnahme der Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte, für die Abt. 30 und 33 zuständig sind.*

*\*\* nur Schöffensachen*

*\*\*\* ohne Schöffensachen*

### 3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

- a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende sowie richterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren i.S. des § 162 StPO

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	DirAG Brenne	A - K

Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren i.S. der §§ 162, 58 a StPO  
(Videovernehmung von Zeugen)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	A - Z

- b) Haft betreffend Erwachsene

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
37	RiAG Dr. Rentzow	Ri'inAG Labi	A, C - G
38	Ri'inAG Labi	RiAG Aschoff	I - P
39	RiAG Aschoff	RiAG Dr. Rentzow	Q, S, U - Z
40	RiAG Aschoff	RiAG Dickmann	R
41	Ri'in Meyer	Ri'inAG Labi	B, H, T

- c) Ermittlungssachen, auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz soweit nicht durch IV.3.a) anderweitig zugewiesen.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	weitere/r Vertreter/in
36	Ri'inAG Philipps	Ri Thielicke	RiAG Brenne

d) Erlass Europäischer Haftbefehle

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Endziffern
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	A - Z

**4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren**

a) Regelzuständigkeit

Über Anträge, eine Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) durchzuführen, entscheidet der nach IV. Nr. 1 oder 2 zuständige Richter.

b) Eilzuständigkeit

Ist die Hauptverhandlung auf einen Termin bis zum Ablauf des Tages nach der Tat bestimmt und nimmt der Richter gemäß Buchstabe a) an diesem Tag keinen anderen Termin zur Hauptverhandlung wahr, tritt an seine Stelle der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter, für den ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Sind Jugendliche oder Heranwachsende betroffen, wird er als Jugendrichter tätig.

c) Weitere Zuständigkeit

Dem nach a) oder b) zuständigen Richter obliegen auch die weiteren Entscheidungen in dieser Sache; dies gilt nicht, wenn der Antrag abgelehnt wird (§§ 419 StPO, 77 JGG).

**5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen,**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endziffern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
35	Ri Thielicke	RiAG Dickmann	0, 1	
		RiAG Dr. Rentzow	2, 3	
		Ri'inAG Labi	4, 5	
		RiAG Aschoff	6, 7	
		DirAG Brenne	8, 9	

**6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

In Verfahren, in denen Anklage erhoben war oder ist, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

**V. Unverteilte Sachen**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
13	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel

**VI. Güterichter**

Güterichter i.S.v. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist der Güterichter beim Landgericht Schwerin.

Schwerin, 12.12.2022

Aschoff

Dickmann

Linhart

Trost

Brenne

## 1. Änderungsbeschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin zum Geschäftsverteilungsplan 2023

Aufgrund der langfristigen und noch nicht absehbaren Erkrankung von Richter am Amtsgericht Dr. Rentzow wird der Geschäftsverteilungsplan 2023 unter IV. 2. im Hinblick auf die Vertretungsregelung des erkrankten RiAG Dr. Rentzow **mit Wirkung ab 1. März 2023** wie folgt geändert:

Als Vertreter für alle bis einschließlich 28.02.2023 nicht terminierten Verfahren fungieren:

RiAG Dickmann	für die Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben	F
RiAG Labi	für die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben	A + G
RiAG Aschoff	für die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben	D + E
RiAG Meyer	für die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben	B + H + C

Mit Wiedereintritt von Richter am Amtsgericht Dr. Rentzow in den Dienst mit mehr als 50 % tritt die bisherige Vertretungsregelung wieder in Kraft.

Schwerin, den 21.02.2023

Linhart

Aschoff, H.

Dickmann

Trost

Brenne